

Inhaltsübersicht

- Corona und Steuererklärung 2020
- Gesetzesänderungen per 1. Januar 2021
 - Neue Quellensteuerordnung
- Weitere steuergesetzliche Grossprojekte
- Praxisänderung bei der Ersatzbeschaffung
- eSteuerauszug
- Ausgewählte parlamentarische Vorstösse
- In eigener Sache

Corona und Steuererklärung 2020



Corona und Unselbständigerwerbende (1)

- Kurzarbeitsentschädigung und Taggelder
 - In der Regel vom Arbeitgebenden ausbezahlt
 - ➔ Lohnausweis → Deklaration als Erwerbseinkommen wie üblich in Ziffer 100/105
- Ausnahmsweise von der AHV- Ausgleichskasse ausbezahlt (z. B. Entschädigungen im Bereich der familien- und schuler-gänzenden Kinderbetreuung)
 - ➔ Bestätigung der Ausgleichskasse → Deklaration in Ziffer 260/270

Corona und Unselbständigerwerbende (2)

- Berufsauslagen (pragmatischer Ansatz BL)
 - Keine besondere Berücksichtigung von Homeoffice-Kosten (insbesondere Arbeitszimmer)
 - Übliche Abzüge für Fahrtkosten, Verpflegungskosten und Gewährung der Berufskostenpauschale
 - Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten für das Auto ohne Nachweis der «Unzumutbarkeit des OeV» (1. März bis 31. Dezember 2020)
 - ➔ Fahrtkostenbegrenzung gilt weiterhin (Bund: 3'000 Franken / BL: 6'000 Franken)

Corona und Unselbständigerwerbende (3)

- Kinderdrittbetreuungskosten
 - Abzugsfähigkeit der selbstgetragenen, effektiven Kosten (max. 10'000 Franken pro Kind)

Corona und Selbständigerwerbende (1)

- Entschädigungen für Erwerbsausfall (Taggelder von der AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt)
 - Separate Deklaration in Ziffer 260/270, da Sozialversicherungsbeiträge bereits abgerechnet wurden
- Corona-Entschädigungen des Kantons BL
 - Darunter fallen: Soforthilfe, Mietzinsbeiträge, Beiträge an Lehrbetriebe, Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, etc.
 - Teil der Buchhaltung oder der Einnahmen/Ausgaben-aufstellung
 - Bei Einnahmenüberschuss = steuerbares Einkommen
 - Bei Ausgabenüberschuss = verrechenbarer Verlust

Corona und Selbständigerwerbende (2)



Hinweis zum Ausfüllen

Corona-Entschädigungen des Kantons

(bitte Jahr eintragen)

Person-Id.	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>

Formular speichern

Inhalte löschen

Formular drucken

Corona-Entschädigungen des Kantons

Alle Corona-Entschädigungen des Kantons (Soforthilfe, Mietzinsbeiträge, Beiträge an Lehrbetriebe, Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung) stellen steuerpflichtiges Einkommen dar. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips sind diese in der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenaufstellung zu berücksichtigen. Bei der selbständig erwerbenden Person führen diese Entschädigungen zu einem ausserordentlichen Einkommen, das sich gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd auswirkt. Falls im gesamten Jahr unter Berücksichtigung der Corona-Entschädigungen des Kantons steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit resultiert, unterliegt dieses vollumfänglich der Steuer- und Sozialabgabepflicht. *Legen Sie bitte die entsprechenden Bestätigungen bzw. Bescheinigungen bei.*

	Person 1 CHF	Person 2 CHF
Soforthilfe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mietzinsbeiträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge an Lehrbetriebe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausfallentschädigungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total der Corona-Entschädigungen des Kantons	0	0

Corona und juristische Personen / Auswirkungen auf den Lohnausweis

FAQ zu Corona

Version vom 21. Dezember 2020

...

5. *Auswirkungen auf den Lohnausweis*

5.1. **Kann aufgrund der Corona-Situation eine Reduktion beim Privatanteil für das Geschäftsfahrzeug vorgenommen werden?**

Die Behandlung des Geschäftsfahrzeugs ändert sich im Zusammenhang mit der Corona-Situation nicht. Im Lohnausweis ist denjenigen Angestellten, die über einen Geschäftswagen verfügen, weiterhin ein Privatanteil für jeden Monat, in denen ihnen das Geschäftsauto zur Verfügung steht, in Ziffer 2.2. des Lohnausweises aufzurechnen. Der Privatanteil entschädigt die private Nutzung des Geschäftsautos im Allgemeinen, jedoch nicht den Arbeitsweg. Der geldwerte Vorteil entsteht daher unabhängig davon, ob die/der Angestellte am Arbeitsort oder zu Hause - oder aufgrund von Kurzarbeit vorübergehend nicht oder nur zu einem reduzierten Pensum - arbeitet. Entsprechend ist auch weiterhin das Kreuz in Feld F zu setzen.

In Ziffer 15 des Lohnausweises sind auch im Jahr 2020 die Aussendienst-Arbeitstage zu deklarieren, wobei Homeoffice-Arbeitstage und Kurzarbeitstage als Aussendienst zu qualifizieren sind, wenn an diesen Tagen kein Arbeitsweg anfällt (vgl. Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016). Sofern die/der Arbeitgebende eine pauschale Deklaration anhand der von der ESTV publizierten Erfahrungswerte vornimmt, kann die/der Angestellte im Veranlagungsverfahren einen höheren Anteil an Aussendiensttätigkeit aufgrund der Arbeit im Homeoffice nachweisen.

5.2. **Was für einen Einfluss hat die vorübergehende Schliessung der Kantine auf die Deklaration im Lohnausweis?**

Grundsätzlich ist ein Kreuz in Feld G anzubringen, wenn den Angestellten Lunch-Checks ausgehändigt werden, wenn eine vergünstigte Kantine zur Verfügung steht oder wenn eine Spesenentschädigung für das Mittagessen während mindestens der Hälfte der Arbeitstage ausbezahlt wird.

FAQ zu Corona (www.steuern.bl.ch)



Gesetzesänderungen per 1. Januar 2021



Neue Quellensteuerordnung

- Neue Bestimmungen über das Verfahren bei quellenbesteuerten Personen
 - Abschaffung nachträglicher Tarifkorrekturen
 - Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)
 - Auf Antrag
 - Einmal NOV = immer NOV
 - Abrechnung nach dem Wohnsitzprinzip
 - Bezugsprovision von 1 Prozent

Neue Quellensteuerordnung



Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
 Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
 Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer

Bern, 12. Juni 2019

Kreisschreiben Nr. 45

Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines und Gegenstand des Kreisschreibens	4
2	Begriffe	5
2.1	Arbeitnehmer	5
2.2	Schuldner der steuerbaren Leistung	5
2.2.1	Grundsatz	5
2.2.2	Beim Personalverleih	6
2.2.3	Bei einer faktischen Arbeitgeberschaft	6
2.3	Ansässigkeit	7
3	Quellenbesteuerte Arbeitnehmer	9
3.1	Grundsätze	9

E-Quellensteuerabrechnung



[Startseite](#)
[Themen](#)
[Politik und Behörden](#)
[Wirtschaft](#)
[Online-Schalter](#)



Abrechnung 

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#) / [Quellensteuer](#) / [Abrechnung](#) / [E-Quellensteuerabrechnung](#)

E-Quellensteuerabrechnung

E-Quellensteuerabrechnung

Bevor Sie mit dem Erfassen beginnen, empfehlen wir Ihnen, die nachstehenden Dokumente zu lesen:

- [Merkblatt "Quellensteuerabrechnungen online einreichen"](#)
- [Kurze Bedienungsanleitung](#)
- [Erfassungsbeispiele](#)

[Link zum Starten von E-Quellensteuerabrechnung](#) 

Weitere steuergesetzliche Grossprojekte



Steuerliche Grossprojekte

- Neues Bezugssystem
- Einkommens- und Vermögenssteuerreform
- Systematische Überprüfung des EMW

Praxisänderung bei der Ersatzbeschaffung



Ersatzbeschaffung bei selbstgenutztem Wohneigentum

- Aufschieb der Grundstückgewinnsteuer und keine Erhebung der Handänderungssteuer bei
 - Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit
 - der dabei erzielte Erlös innert zweier Jahre zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft innerhalb der Schweiz verwendet wird.

Bisherige Praxis bei selbstgenutztem Wohneigentum

- *Effektive* Ersatzbeschaffung
 - Ersatzobjekt ist bereits erworben
- *Beabsichtigte* Ersatzbeschaffung
 - Absichtserklärung des Veräusserers/der Veräusserin, innerhalb von zwei Jahren ein Ersatzobjekt zu erwerben
 - Kontrolle durch die kantonale Steuerverwaltung
 - Gegebenenfalls Nachbesteuerung (mit Ausfallrisiko)

Neue Praxis bei selbstgenutztem Wohneigentum

- *Effektive* Ersatzbeschaffung bei bereits erworbenem Ersatzobjekt bleibt bestehen
- Wegfall der *beabsichtigten* Ersatzbeschaffung
 - Bei Veräusserung: Abrechnung und Bezug der Handänderungs- und der Grundstückgewinnsteuer durch die kantonale Steuerverwaltung
 - Bei späterer effektiver Ersatzbeschaffung: Rückforderung der (anteiligen) Steuern durch den Veräusserer/die Veräusserin
- Gilt für Verkäufe mit Grundbuchdatum ab 1. Januar 2021

Erklärung gemäss Meldeformular

Erklärung betreffend Ersatzbeschaffung und Eigennutzung

- Ich/wir habe/n ein Ersatzobjekt erworben (Bitte Kopie der öffentlichen Urkunde und Grundbuchauszug beilegen).

Parzellennummer

Gemeinde

Kaufpreis

Vertragsunkosten

Mehrkosten/Bauabrechnung

Neue Wohnadresse

Als Ersatzbeschaffung gilt auch der Erwerb eines Grundstücks mit der nachweisbaren Absicht zur Erstellung einer selbstgenutzten Wohnliegenschaft. Dieser Nachweis kann z.B. mittels Baubewilligung, Architektur- oder Werkvertrag etc. erbracht werden (Bitte entsprechende Kopien beilegen).

Eine Ersatzbeschaffung wird auch gewährt, wenn ein Reservationsvertrag vorliegt (Bitte entsprechende Kopie beilegen). Nach dem definitiven Erwerb des Ersatzobjekts sind die öffentliche Urkunde und der Grundbuchauszug nachzureichen.

eSteuerauszug



eSteuerauszug

Dezember 2020

eSteuerauszug
 eRelevé fiscal


Was ist der elektronische Steuerauszug?

- Einheitliches elektronisches Wertschriftenverzeichnis Format
- Medienbruchfreie Prozesse
- «Bank → Bankkunde (Steuerpflichtige) → Steuerbehörde»

Bank	<ul style="list-style-type: none"> – Herkömmlicher Steuerauszug als Basis – Beiblatt mit Barcode für die elektronische Weiterverarbeitung
Bankkunde	<ul style="list-style-type: none"> – Import aller Steuerauszugsdaten aus dem Barcode in das Wertschriftenverzeichnis (WV) der Steuererklärung – Elektronische Übermittlung der Steuererklärung (WV) an die kantonale Steuerbehörde
Steuerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> – Der Steuerauszug (WV) wird bei der kantonalen Steuerbehörde elektronisch geprüft – Bei Papier-Einreichung werden die Daten des elektronischen Steuerauszugs (WV) durch das Scancenter herausgelesen

eSteuerauszug
eRelevé fiscal


Elektronischer Steuerauszug der Bank

Herkömmlicher Steuerauszug

Rekapitulation (Totale)

Recapitulation
 Titulaire: Thomas Thoma, ex Guido Steiner, Jostler
 Adresse: 3000, 101 00101
 Date de validité: 30.03.2021
 Période: 01.01.2018 - 31.12.2018

Désignation	Valeur imposable	Relevé fiscal après déduction	de la part de l'Etat	Relevé fiscal après déduction	Relevé fiscal après déduction	Montant pour l'Etat	Montant pour l'Etat
Rubrique A							
Placements soumis à l'impôt anticipé	1'989'647	9'900'00	2'940'00	9'900'00	9'900'00		
Rubrique B							
B-T Placements soumis à l'impôt anticipé	2'917'114	2'916'10	2'916'10	2'916'10	2'916'10		
B-T Placements avec effet d'impôt anticipé (CAF) (2)	247'170	0'00'00	0'00'00	0'00'00	0'00'00		
B-T Placements avec effet d'impôt anticipé (CAF) (3)	87'000	0'00'00	0'00'00	0'00'00	0'00'00		
Total de la rubrique B	4'041'294	2'916'10	2'916'10	2'916'10	2'916'10		
Total Placements et investissements	6'030'941	12'816'10	5'856'10	12'816'10	12'816'10		

Rubrique A : Placements soumis à l'impôt anticipé

Numéro de compte	Désignation	Montant Relevé fiscal	Code fiscal Montant imposable	Relevé fiscal après déduction	Relevé fiscal après déduction	Relevé fiscal après déduction
1000	1000 1000 1000 1000 1000	1'000	1000	1000	1000	1000
1001	1001 1001 1001 1001 1001	1'000	1001	1001	1001	1001
1002	1002 1002 1002 1002 1002	1'000	1002	1002	1002	1002
1003	1003 1003 1003 1003 1003	1'000	1003	1003	1003	1003
1004	1004 1004 1004 1004 1004	1'000	1004	1004	1004	1004
1005	1005 1005 1005 1005 1005	1'000	1005	1005	1005	1005
1006	1006 1006 1006 1006 1006	1'000	1006	1006	1006	1006
1007	1007 1007 1007 1007 1007	1'000	1007	1007	1007	1007
1008	1008 1008 1008 1008 1008	1'000	1008	1008	1008	1008
1009	1009 1009 1009 1009 1009	1'000	1009	1009	1009	1009
1010	1010 1010 1010 1010 1010	1'000	1010	1010	1010	1010
1011	1011 1011 1011 1011 1011	1'000	1011	1011	1011	1011
1012	1012 1012 1012 1012 1012	1'000	1012	1012	1012	1012
1013	1013 1013 1013 1013 1013	1'000	1013	1013	1013	1013
1014	1014 1014 1014 1014 1014	1'000	1014	1014	1014	1014
1015	1015 1015 1015 1015 1015	1'000	1015	1015	1015	1015
1016	1016 1016 1016 1016 1016	1'000	1016	1016	1016	1016
1017	1017 1017 1017 1017 1017	1'000	1017	1017	1017	1017
1018	1018 1018 1018 1018 1018	1'000	1018	1018	1018	1018
1019	1019 1019 1019 1019 1019	1'000	1019	1019	1019	1019
1020	1020 1020 1020 1020 1020	1'000	1020	1020	1020	1020

Wertschriften Daten

eSteuerauszug

**Neu!
Beiblatt**

Beiblatt mit Barcode, beinhaltet alle Details aus dem Steuerauszug

Barcode
beinhaltet alle Detaildaten

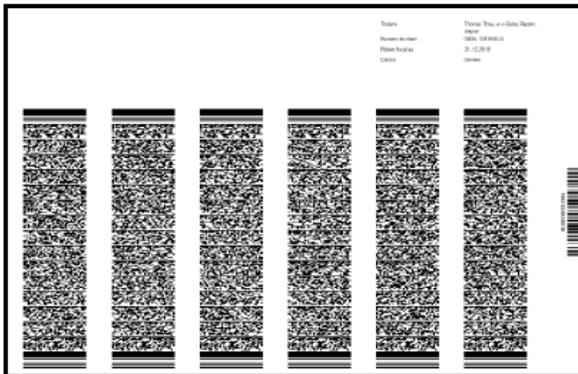
Seitenbarcode zur
Erkennung des Beiblattes

Titulaire: Thomas Thoma, ex Guido Steiner, Jostler
 Adresse: 3000, 101 00101
 Date de validité: 30.03.2021
 Période: 01.01.2018 - 31.12.2018

eSteuerauszug
 eRelevé fiscal


Elektronischer Steuerauszug der Bank

Barcode, beinhaltet
alle Details aus dem Steuerauszug



Austauschformat ist der
E-Government Standard eCH-0196

- Angaben zum Finanzinstitut
- Angaben zum Kunden
- Begleitschreiben zum Steuerauszug
- Kontoverzeichnis
- Wertschriftenverzeichnis
- Spesenverzeichnis
- Schuldenverzeichnis

eSteuerauszug in EasyTax (1)

Verzeichnis Wertschriften und Guthaben

Verlauf Belege

- Start
 - Willkommen
 - Versionsprüfung
 - Bedienungshinweise
 - Deklarationspflicht
- Person/en
- Einkommen
- Vermögen
 - Schenkungen/Erbschaften
 - Erbschaften
 - Wertschriften/Guthaben
 - Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**
 - kein Konto erfasst
 - zusätzliche Vermögensverwaltungskosten
 - Kredite/Schulden (ohne Hypotheken)
 - Lebens- und Rentenversicherungen
 - Liegenschaften/Wohnrecht
 - private Fahrzeuge und übrige private Vermögen

Rubrik	Eig	Art	Bezeichnung	Nummer/Valor	Vermö

Art der Wertschrift/Guthaben

steuerbewerteter Depotauszug / eSteuerauszug

Bank- und Postkonti, Sparhefte

Obligationen

Aktien (an der Börse gehandelt)

Anlagefonds, Sicav, anlagefondsähnliche Vermögen

derivative Finanzinstrumente (kombinierte Produkte)

übrige Guthaben (Darlehen, Kontokorrent, Kryptowährung, Festgeld usw.)

Anteilscheine, Aktien (nicht an der Börse gehandelt)

Optionen und Termingeschäfte

Barschaft, Edelmetalle

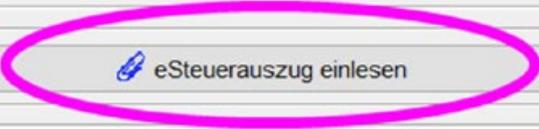
eSteuerauszug in EasyTax (2)

steuerbewerteter Depotauszug / eSteuerauszug (Erfassung)

Schenkung/Erbsvorbezug Erbschaft Nutzniessung Geschäftsvermögen

Eigentum

steuerpflichtige Person gemeinsam Partner/in Kind

 eSteuerauszug einlesen

Depot-Nr.

Name der Bank

Ort

eSteuerauszug in EasyTax (3)

steuerbewerteter Depotauszug / eSteuerauszug (Erfassung) ×

Schenkung/Erbschaft Erbschaft Nutzniessung Geschäftsvermögen

Eigentum

steuerpflichtige Person gemeinsam Partner/in Kind

eStA-ID: CH0 [REDACTED] 1

Depot-Nr.: [REDACTED]
 Name der Bank: Basellandschaftliche Kantonalbank
 Ort:

Steuerwert 31.12.2020, Erträge, Auslagen

	Steuerwert	Ertrag		
A und B Werte	8'313'496			
A mit Verrechnungssteuerabzug		119'003.45		
B ohne Verrechnungssteuerabzug		11'307.80	pauschale Steueranrechnung	zusätzlicher Steuerrückbehalt USA
Retrozessionen / Securities Lending (Rubrik B)		4'569.45		
DA-1 / R-US	1'959'177	49'867.50	7'341.10	772.00
Total	10'272'673	184'748.20		
IUP-Ertrag negativ (Differenzbesteuerung)		0.00		
Sollzinsen (belasteter Zins)		0		
Depotgebühren		0		

Hinweis eSteuerauszug

Eigentum, Ort der Bank, Sollzinsen und Depotgebühren werden nicht aus dem eSteuerauszug-Beleg übernommen. Erfassen Sie diese Angaben und Werte bitte selber. Sollten Schulden, Kredite, Hypotheken im eSteuerauszug enthalten sein, sind diese ebenfalls separat in der entsprechenden Erfassungsmaske zu erfassen.

Ausgewählte parlamentarische Vorstösse



Parlamentarischer Vorstoss
2020/170

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Stopp mit dem Verzugszins von 6%
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Andreas Dürr
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	2. April 2020
Dringlichkeit:	—

Im Jahr 2015 erhöhte der Kanton Baselland den Verzugszins bei Steuern von 5% auf 6%. Diese Erhöhung wurde damals mit den Sparbemühungen des Kantons zur Erreichung des Gleichgewichts im Finanzhaushalt begründet. Im Budget 2015 wurden die Einnahmen aus den Verzugszinsen bei 6% mit CHF 15 Millionen prognostiziert, ca. 2.5 Millionen davon ergaben sich durch diese Erhöhung. Diese Mehreinnahmen werden wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern belastet, die ihre Steuerrechnungen zu spät bezahlen oder denen es nicht möglich ist, ihre Steuerrechnung rechtzeitig zu begleichen. Vor allem für letztere ist jedes Prozent mehr, ein Fehlbetrag für das nächste Jahr.

Aufgrund der COVID19-Krise hat der Regierungsrat am 24. März 2020 entschieden zwischen dem 25. März 2020 und 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Er rechnet mit Einnahmefälle von rund CHF 13 Millionen. Würde der Kanton ab dem 1.1.2021 den Verzugszins bei den aktuellen 6% belassen, würde er weiterhin zu den höchsten im Kantonsvergleich gehören. Bei den Bundessteuern liegt der Verzugszins bei 3% und auch bei unseren Nachbarkantonen ist der Verzugszins tiefer als im Kanton Baselland (Kanton Solothurn: 3%, Kanton Aargau: 5.1%, Kanton Basel-Stadt: 3.5%). Vergleicht man alle Kantone (inkl. Bund) ist der Durchschnittszins bei 4.1%. Eine Reduktion auf 3% würde den Kanton und den


[Startseite](#) [Themen](#) [Politik und Behörden](#) [Wirtschaft](#) [Online-Schalter](#)

[Bezahlung der Steuern](#) ↑

Zinsen

Startseite / Politik und Behörden / Direktionen / Finanz- und Kirchendirektion / Steuerverwaltung / Steuerzahlungen
 / Bezahlung der Steuern / Zinsen

Zinsen

Gemäss Notverordnung ist bei den kantonalen Steuern vom 25. März bis zum 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet.

Staatssteuern

Jahr	Vergütungszins in %	Verzugszins in %
2021	0.2	5.0
2020	0.2	6.0
2019	0.2	6.0
2018	0.2	6.0
2017	0.2	6.0
2016	0.2	6.0
2015	0.2	6.0
2014	0.5	5.0
2013	0.5	5.0
2012	0.5	5.0
2011	0.6	5.0
2010	0.6	5.0

Adresse

Steuerverwaltung
 Geschäftsbereich Steuerbezug
 Bächliackerstrasse 2
 4402 Frenkendorf

Tel. 061 552 51 40

Fax 061 552 51 15

steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan](#)

[Öffnungszeiten / Standorte /](#)

[Mitarbeitende](#)

Vom 25. März bis
 31. Dezember 2020 wurden
 keine Verzugszinsen erhoben

Parlamentarischer Vorstoss
2020/539

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Umsetzung von Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren
Urheber/in:	Pascale Meschberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Candreia-Hemmi, Hänggi, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	22. Oktober 2020
Dringlichkeit:	—

Wenn eine Frau und ein Mann in Baselland heiraten, wird automatisch die bisherige Steueridentifikationsnummer (PersID) des Ehemanns neu als Nummer für das gemeinsam besteuerte Ehepaar verwendet. In dem Hauptformular für die Steuererklärung werden zudem unter Personalien immer an erster Stelle die Personalien des Ehemanns, und an zweiter Stelle die Personalien der Ehefrau erfasst. Auch in den anderen Steuerformularen erscheint die Ehefrau immer an zweiter Stelle. Allein das Geschlecht bestimmt die Position.

1988 ist das revidierte Ehe- und Ehegüterrecht in Kraft getreten. Seither gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Schweizer Familienrecht. Vorher war die Ehefrau per Gesetz dem Ehemann untergeordnet. Dieses Familienbild prägt das Steuerrecht und die Steuerpraxis in der Schweiz immer noch. Dass Gleichstellung von Frau und Mann in den Dokumenten und Abläufen rund um die Steuern von verheirateten Paaren noch nicht umgesetzt ist, ist stossend und muss dringend behoben werden.

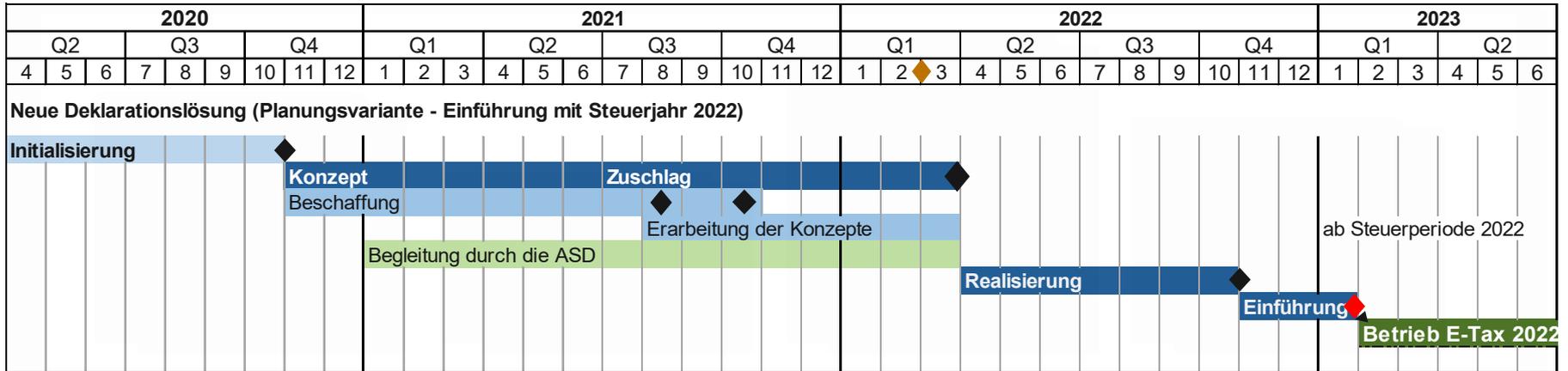
Parlamentarischer Vorstoss

2020/625

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Für eine zeitgemässe und fortschrittliche Steuererklärung
Urheber/in:	Saskia Schenker
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Blatter, Burgunder, Dätwyler, Degen Stefan, Dürr, Eugster, Frey, Hiltmann, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Kaufmann Andrea, Lorf, Schinzel, Stückelberger, Vogt-Düring
Eingereicht am:	19. November 2020
Dringlichkeit:	—

Als Grundstein für den Schritt in Richtung «digitale Verwaltung der Zukunft» wurde im Kanton Baselland eine umfassende Digitalisierungsstrategie mit Umsetzungsprogramm erarbeitet. Die Steuererklärung kann heute zwar bereits über EasyTax online ausgefüllt werden und es sind weitere Verbesserungen vorgesehen wie die Einführung eines elektronischen Steuerkontos, die Verbesserung der Online-Anträge im Steuerbereich und die automatische Übermittlung von Steuerbescheidungen an die Steuerverwaltung. Leider sind aber die Modernisierung der Benutzeroberfläche und eine moderne, einfache Nutzerführung mit einfachen, technischen Erläuterungen nicht Teil der aktuellen Strategie. Die Nutzerführung entspricht nicht dem, was heute möglich ist. Weiter wird auf Bundesebene bald eine Vorlage zu elektronischen Verfahren im Steuerbereich verabschiedet. Damit will der Bundesrat die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben. Zudem möchte die vorberatende Kommission den Kantonen nicht nur unverbindlich die Möglichkeit geben, sondern sie definitiv aufzufordern, den Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten.

Neue Deklarationslösung – detaillierte Planung



In eigener Sache



EasyTax

Seit 2. Februar 2021 aufgeschaltet

Steuererklärung

Download

www.easytax.bl.ch

EasyTax

Einschränkung Publikumsverkehr (www.steuern.bl.ch)



Information Schalterschliessung

Zurzeit ist der persönliche Publikumsverkehr eingeschränkt.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Standorte der Steuerverwaltung

- Das Dachgeschoss des Hauptgebäudes wird ausgebaut, was im 1. Halbjahr 2021 zu Veränderungen führen wird:
 - Der Geschäftsbereich Revisorat zieht an den Hauptsitz.
 - Der Standort Kreuzboden (Kreuzboden 13) wird aufgegeben und der Geschäftsbereich Spezialsteuern zieht nach Frenkendorf (Bächliackerstrasse 2).



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

